

- sozialistischen Genossenschaften und ihre Betriebe und Einrichtungen, sozialistischen Gemeinschaften (nachfolgend sozialistische Genossenschaften genannt),
- Parteien und gesellschaftlichen Organisationen sowie ihre Betriebe und Einrichtungen, Vereinigungen und sonstigen Einrichtungen — mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen sowie von Stiftungen — (nachfolgend Organisationen genannt),
- Staatsbank der DDR, Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR, Deutsche Außenhandelsbank AG, Sparkassen der DDR, Genossenschaftskassen für Handwerk und Gewerbe der DDR, Bäuerlichen Handelsgenossenschaften — VdgB-BHG — (nachfolgend Banken genannt).

§ 2

Geldmittel volkseigener Kombinate und Betriebe

(1) Auf Sonderbankkonten befindliche Geldmittel des Prämiensfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds volkseigener Kombinate und Betriebe werden mit 1 % jährlich verzinst.

(2) Andere Geldmittel volkseigener Kombinate und Betriebe auf Bankkonten einschließlich zweckgebundener Mittel, die entsprechend den Rechtsvorschriften auf Sonderbankkonten zu halten sind, werden nicht verzinst.

§ 3

Geldmittel der sozialistischen Genossenschaften und der Organisationen

(1) Geldmittel der sozialistischen Genossenschaften und der Organisationen auf Bankkonten werden einheitlich mit 1 % jährlich verzinst.

(2) Geldmittel auf Bankkonten, die ihrem Charakter nach Haushaltsmittel darstellen, werden nicht verzinst.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Sie findet auch Anwendung für auf Bankkonten langfristig angelegte Geldmittel, deren vertraglich vereinbarte Anlagedauer noch nicht abgelaufen ist.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. Januar 1982 über die Verzinsung von Geldmitteln der sozialistischen Wirtschaft auf Bankkonten (GBl. I Nr. 6 S. 135) außer Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1988

**Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

K a m i n s k y

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 1071/1

Abkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 23. September 1988 (GBl. II Nr. 6 S. 117)

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Kunden des ZVE haben die Möglichkeit, erhaltene Lieferungen
im Abbuchungs- bzw. Lastschriftverfahren zu bezahlen.*

Dazu sind mit jeder Bestellung Zustimmungserklärung und Konto-Nr. mitzuteilen.

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 7si — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: monatlich Teil I -,-80 M, Teil II 1,-M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten -1s M, bis zum Umfang von 16 Seiten -2S M, bis zum Umfang von 32 Seiten -40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten -ss M je Exemplar, je weitere 16 Seiten -15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, solo. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080. Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003 Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138—1644